

Gymnasium Neutraubling Leistungserhebungskonzept

Art und Zahl von Leistungserhebungen werden im Wesentlichen in §§ 21 bis 29 GSO (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern) sowie in Art. 52 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) geregelt.

Leistungserhebungen dienen demnach zum Nachweis des Leistungsstandes, der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage (Art. 52 BayEUG).

Grundsätzlich werden große und kleine Leistungsnachweise unterschieden.

Große Leistungsnachweise

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) werden nur in den Kernfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung geschrieben.

Schulaufgaben am Gymnasium Neutraubling in den Jahrgangstufen 5 mit 11:

JGS	5	6	7	8			9			10			11		
Ausbildungsrichtung				SG	NTG	WWG	SG	NTG	WWG	SG	NTG	WWG	SG	NTG	WWG
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3 ¹	3 ¹	3 ¹	3	3	3	3 ¹	3 ¹	3 ¹
Englisch	4	4 ²	4 ²	3 ²	3 ²	3 ²	3 ²	3 ²	3 ²	3 ³	3 ³	3 ³	3 ²	3 ²	3 ²
Latein 2. FS	--	4	4	4	4	4	3	3	3	3 ⁴	3 ⁴	3 ⁴	3	3	3
Französisch 2. FS	--	4	4 ²	--	4	4	--	3 ²	3 ²	--	3	3	--	3 ²	3 ²
Französisch 3. FS	--	--	--	4	--	--	4 ²	--	--	3	--	--	3 ²	--	--
Italienisch spätbeginnend	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	4 ²	4 ²	4 ²
Mathematik	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physik	--	--	-*	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Chemie	--	--	--	---	2	--	--	2	--	--	2	--	--	2	--
Wirtschaft/ Recht	--	--	--	--	--	2	--	---	2	--	--	2	--	--	2

* Unterricht im Rahmen von NuT; FS = Fremdsprache

- 1) Eine Schulaufgabe findet in Form einer Debatte (JGS 9) bzw. Literarischen Debatte (JGS 11) statt.
- 2) Zur Förderung der Sprachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit wird eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Schulaufgabe abgehalten (Vgl. § 22 Abs.1 GSO).
- 3) In der 10. Jahrgangsstufe wird eine Schulaufgabe durch zwei Tests (zentraler Jahrgangsstufentest und schulinterner Test) ersetzt.
- 4) Ein schriftlicher großer Leistungsnachweis wird durch eine mündliche "Dialogschulaufgabe" ersetzt.

Jahrgangsstufe 12/13:

In der Qualifikationsstufe 12/1 bis 13/1 wird in allen Fächern in jedem Ausbildungsabschnitt ein großer Leistungsnachweis erhoben sowie in 13/2 in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau. In den Fächern Englisch, Französisch und Italienisch wird eine Schulaufgabe in mündlicher Form abgehalten.

Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Leistungsfach Sport in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt. (§ 22 Abs.3 Satz 3c GSO)

Kleine Leistungsnachweise

Bei den kleinen Leistungsnachweisen werden mündliche und schriftliche unterschieden. Zu den kleinen Leistungsnachweisen zählen auch praktische Leistungen.

Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate, zu den schriftlichen zählen insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben und fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte (§ 23 GSO).

Besonderheiten:

Deutsch:

- 6. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangsstufentest wird im Schuljahr 2026/2027 als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Englisch:

- 7. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangsstufentest wird im Schuljahr 2026/27 als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Mathematik:

- 8. und 10. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangsstufentest wird im Schuljahr 2026/27 als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Chemie:

- 9. und 10. Jahrgangsstufe (Sprachliches Gymnasium und Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium): Zwei Kurzarbeiten zur Vorbereitung auf das Niveau der Oberstufe.

Geographie:

- 11. Jahrgangsstufe: Eine Kurzarbeit im 2. Halbjahr zur Vorbereitung auf das Niveau der Oberstufe.

Katholische Religionslehre:

- 11. Jahrgangsstufe: Eine Kurzarbeit im 2. Halbjahr zur Vorbereitung auf das Niveau der Oberstufe.

Anzahl, Verteilung, Ankündigung und Umfang der Leistungserhebungen

Anzahl

Nach GSO §21 (2) Satz 2 sind „mündliche und schriftliche Leistungsnachweise (...) in allen Vorrückungsfächern“ verlangt.

Am Gymnasium Neutraubling sollen in den Jahrgangsstufen 5 mit 11

- in einem Vorrückungsfach **ohne Schulaufgaben** (einschließlich Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6) pro Halbjahr mindestens ein schriftlicher und ein mündlicher kleiner Leistungsnachweis, im Schuljahr demnach je mindestens zwei schriftliche und zwei mündliche kleine Leistungsnachweise gefordert werden.
Ausnahme: In der 10. Jahrgangsstufe im Fach Geschichte und im Fach Politik und Gesellschaft sowie in der 11. Jahrgangsstufe im Fach Geschichte werden im Schuljahr mindestens drei kleine Leistungsnachweise, davon mindestens ein mündlicher, erhoben.
- in Fächern **mit Schulaufgaben** pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, davon mindestens ein mündlicher, erhoben werden.

Jahrgangsstufen 12/13:

In den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 werden in allen Fächern und im Ausbildungsabschnitt 13/2 in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. In den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher.

Verteilung und Ankündigung:

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 sollen an einem Schultag nicht mehr als zwei kleine schriftliche Leistungsnachweise geschrieben werden.

In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 mit 13) wird keine Beschränkung vorgenommen.

In den Jahrgangsstufen 5 mit 11 ist an einem Tag mit einem angekündigten großen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Ersatzformen für Schulaufgaben) kein weiterer schriftlicher Leistungsnachweis möglich. Mündliche kleine Leistungsnachweise können erhoben werden.

In der Jahrgangsstufe 12 soll an Tagen mit großen Leistungsnachweisen möglichst auf weitere schriftliche Leistungsnachweise verzichtet werden.

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden (§ 22 (4) GSO).

Übersicht

Art	max. Bearbeitungszeit in Minuten	Umfang (max. vorausgehende Unterrichtsstunden) sowie Grundwissen	Ankündigung
Schulaufgabe	60*		mind. eine Woche vor Termin
Kurzarbeit	30	10	mind. eine Woche vor Termin
Angekündigter kleiner Leistungsnachweis	30	4	zu Beginn der relevanten Unterrichtseinheit
Stegreifaufgabe	20	2	keine

*Ausnahmen nach § 22 (5) GSO: ¹Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in der Jahrgangsstufe 12 höchstens 90 Minuten. ²In der Jahrgangsstufe 12 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴Im Fach Kunst kann in der Jahrgangsstufe 12 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

Grundsätzliche Festlegungen

- In den Jahrgangsstufen 5 mit 11 werden Stegreifaufgaben von den Schülerinnen und Schülern nicht gefordert, die in einer der beiden Vorstunden, deren Inhalt geprüft wird, abwesend waren. Bezieht sich der Prüfungsstoff nur auf eine Vorstunde, werden Stegreifaufgaben nur dann nicht gefordert, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Stunde abwesend waren.
- Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben werden nach der Korrektur den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause gegeben und sollen in unverändertem Zustand und binnen einer Woche zurückgegeben werden. Bei Nichteinhalten der Frist kann die Mitgabe einer schriftlichen Leistungserhebung im laufenden Schuljahr unterbleiben.

Leistungsfreie Zeiten

In der ersten Schulwoche nach den großen Ferien und an den zwei letzten Schultagen vor den Weihnachtsferien werden keine unangekündigten kleinen und großen schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten.

In der ersten Fachunterrichtsstunde nach 14-tägigen Ferien werden keine Rechenschaftsablagen und keine Stegreifaufgaben verlangt.